

Datenschutz ist Kinderschutz

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Kinderschutz – Gemeinsame
Fachveranstaltung des BDK Schleswig-
Holstein und des Fachbereichs Polizei der
FHDV Schleswig-Holstein
17.02.2010 in Altenholz



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Öffentliche Diskussion
- Allgemeine und verfassungsrechtliche Grundlagen
- Datenschutz
- Einwilligung
- Kinderwohlgefährdung und Kinderschutzgesetz
- Erlaubnisse durch Gesetz für öffentliche u. private Stellen
- Rechtfertigender Notstand
- Schlussfolgerungen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

- Datenschutzkontrollinstanz im Land für öffentliche Stellen (Behörden, z.B. Polizei, Schulen, Jugendämter) und Privatwirtschaft (z.B. Ärzte, Krankenhäuser)
- Beschwerdeinstanz für Betroffene, Sanktionsmöglichkeiten
- Vermittler bei Ersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG SH)
- Aus- und Fortbildung in der DATENSCHUTZAKADEMIE SH
- Beratung der Politik im Bereich der Gesetzgebung und der Verwaltung im Bereich der Gesetzesumsetzung
- Hilfen durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. www.datenschutz.de)

Öffentliche Diskussion

Dezember 2007

- MP Carstensen: „Datenschutz darf Kinderschutz nicht behindern“
- ULD: „Datenschutz fördert Kinderwohl“

Konflikt oder gegenseitige Bedingung?

Großbritannien: Kinderumgang nur noch nach umfassender Sicherheitsüberprüfung, Speicherung bei einer zentralen Kinderschutzbehörde

Dilemmas: Schutz vor eigenen Sorgeberechtigten, zumeist Einbindung in familiär-sozialem Kontext, Manipulierbarkeit u. begrenzte Glaubwürdigkeit von Kindern

Verfassungsgrundlagen

- Schutz von „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 II 1 GG)
- „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 II GG)
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG)
- Patientengeheimnis „dient, im Ganzen gesehen, der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge“ (BVerfG), ebenso Sozialgeheimnis

Ohne Vertrauen kein Anvertrauen

- Sozialgeheimnis, § 35 SGB I (Jugendämter, Sozialbehörden)
- Besonderer Vertrauensschutz, § 65 SGB VIII (Jugendämter)
- Patientengeheimnis, § 203 StGB, § 9 BO ÄK SH, § 5 BO ZÄK SH, § 5 HebammenBVO (gilt für Ärzte, Hilfspersonen, Hebammen)
- Sozialarbeitergeheimnis (§ 203 I Nr. 5 StGB)
- Schutz besonders sensibler Daten (§ 11 III LDSG, § 3 IX BDSG)
- Aufhebung der Vertraulichkeit durch Einwilligung
- Aufhebung der Vertraulichkeit durch Gesetz

Besonderer Vertrauensschutz gilt nicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und sonstige Behörden oder private Stellen

Aber: ohne Vertraulichkeit ist soziale und medizinische Hilfe nicht möglich.

Komplizierter Datenschutz

- Gesetzliche Regelungen sind komplex und unübersichtlich
- Möglichkeiten des Schutzes durch technische und organisatorische Vorkehrungen (z.B. Pseudonymisierung, technische Abschottung)
- Datenschutz verlangt zumeist Interessenabwägung unter Einbeziehung der Sensibilität der Daten (Vertraulichkeit) und der Relevanz des verfolgten Ziels (Kinderschutz)
- Beliebter Vorwand: „Ich würde ja gerne, aber der Datenschutz“

Erlaubnis durch Einwilligung

- Rechtsgrundlagen für Einwilligung: § 4a BDSG, § 12 LDSG, § 67b II SGB X, § 9 I bzw. 5 IV BO (Z)ÄK SH, § 5 HebammenBVO
- Voraussetzungen:
 Informiertheit (bzgl. Daten, verarbeitende Stellen, Zweck, Konsequenzen),
 Einsichtsfähigkeit (evtl. Eltern für Kinder),
 Freiwilligkeit,
 grds. Schriftlichkeit,
 Widerrufbarkeit

Kinderwohlgefährdung

- §§ 1666, 1666a BGB: Definition, Entzug der Personensorge durch Familiengericht, Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 27 SGB VIII: Anspruch auf Hilfe zur Erziehung
- § 8a SGB VIII Jugendamt: Abschätzen, Hilfsangebot, Zusammenarbeit der Träger, evtl. deren Einschaltung bei Gefahr od. Anrufung des Familiengerichts oder Inobhutnahme

Kinderschutzgesetz SH

- Kontrollierendes Einladungs- und Meldewesen
- LAsD erhält von Meldebehörden Kinderdaten
- Einladungen zu U4 bis U9
- Rückmeldung durch Kinderarzt
- Bei Fehlanzeige Erinnerung
- Abgabe an Kreis: Gesundheitsamt schreibt Eltern an
- Bei Fehlanzeige Abgabe an Jugendamt
- Telefonische/briefliche dann Vor-Ort-Kontaktaufnahme

Wichtig: Fehlanzeigen sind keine „Rabeneltern“, keine direkte Rückfrage bei Kinderarzt, keine Pflicht zur Teilnahme

Erlaubnis durch Gesetz – öffentliche Stellen

- § 30 III 1 SchulG SH: DÜ an öffentl. Stellen, „soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist“, gilt nicht für Schulärzte
- § 5 III SGB II: DÜ JobCenter - Jugendamt bei ALG II, „wenn der Hilfsbedürftige diesen Antrag trotz Aufforderung nicht selbst stellt“
- § 69 SGB X: DÜ durch Sozialleistungsträger, „soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe ... erforderlich ist“

Erlaubnis durch Gesetz – private Stellen

- Kinderschutzgesetze (z.B. § 7a KinderSChG SH bei Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchung; § 12 II KinderSchG RhPf, wenn Tätigwerden der Ärzte dringend erforderlich ist)
- § 294a SGB V: bei drittverursachtem Gesundheitsschaden Arzt an Krankenkasse, „erforderlichen Daten einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher“ (Finanz-, nicht Schutzinteresse)
- § 28 VI Nr. 1 BDSG: DÜ zum Schutz lebenswichtiger Interessen, und Einwilligung nicht möglich
- § 34 StGB: rechtfertigender Notstand

Voraussetzungen § 34 StGB

- Gefahrenabschätzung als (unsichere) Prognose, evtl. Einbeziehung Dritter
 - Gegenwärtigkeit der Gefahr
 - Gefahr nicht anders abwendbar
Hilfe erforderlich und verhältnismäßig
eigene Möglichkeiten genügen nicht
andere Stelle hat Möglichkeiten
- Merke: Dokumentation der Entscheidung
Mitteilungsrecht, nicht -pflicht

Schlussfolgerungen

- Thema medial sensibel – Gefahr symbolischer Politik
- Relevanz rechtsstaatlicher Garantien
Vertrauensschutz (Datenschutz ist Kinderschutz)
Unschuldsvermutung
Verhältnismäßigkeit im Einzelfall
- Vollzugsdefizite abbauen
- Dauernder gesellschaftlicher und fachlicher Dialog

Material

- „Datenschutz und familiäre Gewalt – Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“, Ministerium für Bildung und Frauen SH, 2005 vergriffen
- „Gewalt gegen Kinder – ein Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren SH u. TK, 2007
- „Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen“, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., 2007
- <https://www.datenschutzzentrum.de/vortraege/20090401-koop-datenschutz-kinderschutz.html>
- „Kindesmisshandlung“, BDK u. TK, 2009

Datenschutz ist Kinderschutz

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>